

ÄRZTE (BERUFSHAFTPFLICHT)



Kaum eine andere Berufsgruppe genießt so ein hohes Ansehen wie die Ärzte. Das Vertrauen der Kunden ist hoch und es lastet viel Verantwortung auf dem Arzt. Natürlich kann es im Laufe der Zeit vorkommen, dass Missgeschicke (z.B. Fehlentscheidungen) passieren.

Die Berufshaftpflichtversicherung schützt den Arzt vor Ansprüchen Dritter und verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Wichtig ist, dass die Prüfung von berechtigten oder unberechtigten Forderungen eines Anspruchstellers, von der Berufshaftpflicht übernommen werden. Unberechtigte Ansprüche würden sogar auch vor Gericht abgewehrt und entstehende Kosten ersetzt.

Mögliche Schadenfälle:

Beispiel 1: Ein Patient möchte sterilisiert werden und lässt das durch einen Urologen durchführen. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Patient noch zeugungsfähig war und ein Kind gezeugt hat. Der Patient macht die Unterhaltskosten geltend.

Beispiel 2: Ein Gynäkologe trifft die Entscheidung eines Kaiserschnittes spät und wird mit in die Verantwortung genommen am erlittenen Hirnschaden des Kindes verantwortlich zu sein. Es werden Schmerzensgeldansprüche und Pflegekosten geltend gemacht.

Beispiel 3: Ein Zahnarzt setzt eine Krone bei einem Kunden ein. Durch eine Ungeschicklichkeit wurde das Teil durch den Schleifer beschädigt und unbrauchbar, es musste vom externen Labor neu hergestellt werden. Ersatzleistung: Wiederherstellung des Zahnersatzes. Schadenhöhe 1.050 Euro.



Für diese Berufsgruppe gibt es **immer** spezielle Risikofragebögen. Hier reicht ein Risikofragebogen Betriebshaftpflicht- oder Vermögensschadenhaftpflicht nicht aus.

Gibt es sinnvolle Zusatzabsicherungen?

Ärzte-Regressversicherung

Humanmediziner können hier Vorsorge treffen und sich gegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise von Arzneimitteln, unwirtschaftlicher Veranlassung von Labor- bzw. Röntgenleistungen, unwirtschaftlicher Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie wie weiteren Regressansprüche absichern. Meistens werden die Forderungen von der Kassenärztlichen Vereinigung oder den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung erhoben.

Praxisausfallversicherung

Besonders niedergelassene Ärzte sind häufig von der Arbeitskraft des Inhabers abhängig. Deshalb kann die Arbeitskraft des Inhabers über eine Praxisausfallversicherung abgesichert werden. Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Inhaber arbeitsunfähig wird. Hier liegt auch oft der „Teufel im Detail“, da manche eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit verlangen und andere toleranter vorgehen. Risiken der Arbeitsunfähigkeit wären: Krankheit, Unfälle, Sachrisiken wie Brand und auch Quarantäne.

Rechtsschutzversicherung

Für Ärzte ist eine Rechtsschutzversicherung sehr wichtig, da sie am Menschen bzw. Patienten arbeiten und oft Streitfälle entstehen können. Da sind Leistungen wie ein Medizinisches Gutachten bei Behandlungsfehlern, Praxis-Vertrags-Rechtsschutz und der Spezial-Straf-Rechtsschutz sehr wichtig.

Ärztliches Restrisiko

Gerade angestellte Ärzte helfen in Ihrer Freizeit bei Behandlungen im Verwandten- und Bekanntenkreis oder sind ggf. Notfällen (inkl. Erst-Hilfe-Leistungen) ausgesetzt. Hier können Ansprüche schnell auf den Arzt zurückfallen. Bitte denken Sie auch daran, dass dieses Risiko auch bei Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit (Rente, Arbeitslosigkeit, Elternzeit...) ratsam ist.

Elektronikversicherung

Gerade Ärzte haben in Ihren Praxen sehr viel Medizintechnik (z.B. Röntgengeräte). Diese Geräte weisen oft sehr hohe Werte auf und sollten über eine Elektronikversicherung abgedeckt werden. Gerade die Elektronikversicherung ist als Allgefahrendeckung dafür sehr gut geeignet, da hier auch Ungeschicklichkeit oder Bedienungsfehler abgedeckt sind. Sollte der Arzt parallel auch eine Geschäftsinhaltsversicherung haben, macht es Sinn, die Sachgefahren über diese mitzuversichern und in der Elektronikversicherung auszuschließen.

Unfallversicherung

Über eine Unfallversicherung für Mediziner können Sie spezielle Gliedertaxen für Ärzte abschließen. Z.B. könnte man bei einem Zahnarzt besonders auf die Gliedertaxenwerte bei der Hand achten.

KFZ-Versicherung

Sollte Ihr Kunde als Notarzt die Erlaubnis eines Blaulichtes auf seinem Privatfahrzeug haben, dann ist der Versicherungsschutz unbedingt mit dem Versicherer abzustimmen bzw. zu erweitern!